



Hockey Club Davos AG

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 22-23/23576/7


- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
HC Davos (NL) - HC Ajoie (LN) vom 18.02.2023
- 2) Fehlbarer Club:** Hockey Club Davos AG
- 3) Fehlbarer Spieler:** Nordström Joakim (340163)
- 4) Sachverhalt:**
- Bei 30:47 checkte der Beschuldigte seinen Gegenspieler gegen den Kopf. Die Aktion wurde auf dem Eis mit 5' plus SPD wegen Check to the head bestraft.
 - Der PSO hat form- und fristgerecht einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gestellt. Er ordnete den Check als Check to the head der Kategorie I ein und beantragte eine Spielsperre.
 - Da der Einzelrichter die Frage prüfen wollte, ob mehr als eine Spielsperre angemessen sein könnten, hat er in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen Check to the head eröffnet. Es wird auf die Eröffnungsverfügung verwiesen.
 - Innert Frist gingen Stellungnahmen ein. Die Beschuldigten machen zusammenfassend geltend, dass Nordström nicht viel falsch gemacht habe, er habe insbesondere nicht in den Rücken checken wollen. Des Weiteren zweifeln sie an, dass der Kopf first and main point of contact gewesen sei. Devos sei offensichtlich nicht verletzt worden und habe weiterspielen können. Der Beschuldigte habe sich auch sogleich bei Devos erkundigt, ob dieser in Ordnung sei, er habe diesen nicht verletzen wollen. Die Aktion sei in die Kategorie I einzuordnen. Auf die Ausführungen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.
- 5) Begründung:**
- Die Scheibe wird in die Ecke des Davoser Verteidigungsdrittel geschossen. Devos versucht die springende Scheibe unter Kontrolle zu bringen. Er steht mit dem Rücken zum Spiel und hat den Kopf relativ tief, er sieht den Beschuldigten nahen. Dieser checkt ihn leicht seitlich. Der Beschuldigte führt aus, dass er ihn nicht habe in den Rücken checken wollen. Er trifft aber Devos mit dem Arm am Kopf. Devos Kopf wird herumgeschleudert und prallt ans Plexiglas.
 - Es ist für den ER aufgrund der Videobilder erstellt, dass ein Check to the head vorliegt. Dies haben im Übrigen auch die Referees nach Videostudium auf dem Eis, sowie der PSO so qualifiziert.
 - Die Strafe bestimmt sich nach den objektiven Umständen und dem Verschulden. Bezüglich Strafzumessung ist vorab auf Ziff. 6 –9 der Praxisrichtlinien zu verweisen. In Kategorie I können Fouls eingeordnet werden, die unabsichtlich, mit leichter Fahrlässigkeit oder mit geringer Wucht erfolgen. Liegt dagegen eine erhebliche Rücksichtslosigkeit, eine erhöhte Fahrlässigkeit oder eine erhebliche Wucht vor, ist ein Check mindestens in Kategorie II (2 bis 4 Spielsperren) einzuordnen.
 - Der Beschuldigte wollte offensichtlich einen korrekten Check anbringen und Devos insbesondere nicht in die Nummer checken. Er erwischte stattdessen mit dem Arm seinen Kopf. Allerdings verhält sich Devos auch nicht optimal, indem er den Kopf gesenkt hat. Auch wenn das Foul auf den ersten Blick hart aussieht, so zeigt eine differenzierte Analyse, dass nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt. Der ER ordnet das Foul wie vom PSO beantragt in Kategorie I (leichte Fälle) ein.
 - Auch wenn man die Fouls von Nordström und die Revancheaktion von Hazen vergleicht, ist es angebracht beide Fälle gleich schwer zu bestrafen. Das Foul an Devos erfolgte aus dem Spiel heraus, er war in Scheibenbesitz. Der Check an Nordström erfolgte als Revanche, dieser war nicht in Scheibenbesitz, allerdings war dieser Check weniger wuchtig. Wenn nun Hazen mit einer Spielsperre bestraft wird, so ist es nur fair und gerecht, wenn Nordström nicht härter bestraft wird.
 - In der Kategorie I ist das Foul im unteren Bereich des Strafrahmens von 1-2 Spielsperren anzusetzen. Devos darf in dieser Situation gecheckt werden. Der Beschuldigte springt auch nicht auf oder fährt Gliedmassen aus, er versucht sogar Devos korrekt, d.h. nicht in den Rücken zu checken.
 - Der ER hält eine Spielsperre für angemessen. Zusätzlich ist praxismässig eine Busse auszusprechen, welche auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (8c) beruht (CHF 2'260.00, höchster NL Tarif) beruht. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 2'260.00 auszusprechen.
 - Da diese eine Spielsperre auch im Tarifverfahren hätte ausgesprochen werden können, werden die Kosten fürs Tarifverfahren verhängt.
- 6) Entscheid:**
- Der Beschuldigte wird für 1 Spiel gesperrt. Diese Sperre wird heute verbüsst.
 - Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 2'260.00 zu bezahlen.
 - Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 240.00, werden den Beschuldigten auferlegt.
- 7) Kosten:**
- | | |
|------------------------------|-------------------|
| Verfahrenskosten | CHF 240.00 |
| Schreib- und Zustellgebühren | CHF 0.00 |
| Total | CHF 240.00 |

8) Zahlung: Der Betrag von **CHF 2'500.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.

9) Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 61 Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 21. Februar 2023

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Karl Knopf
Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch